



Nr. 26/23, Freitag, 15. September 2023

Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich

Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten individuelle Termine zu vereinbaren, sowie die Online-Services unter www.kempten.de/digital



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Die (0831) 115 – eine Nummer für alle Behördenfragen:

Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

■ **Allgemeinverfügung der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu) zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz) in der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu)**

Aufgrund des Art. 70 Abs. 1 Buchst. b)

i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1

Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m.

§ 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz

gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-1 (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 14a der Verordnung zum Schutz

gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), sowie Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 i.V.m. Art. 3 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu) folgende:

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung über die einzuhaltenden erhöhten Biosicherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken zum Schutz vor der Geflügelpest, veröffentlicht im Kemptener Amtsblatt Nr. 35/22 am 26.11.2022, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

I.

Die hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI oder Geflügelpest) breitete sich in Europa, Deutschland und Bayern weit aus. Zum Schutz der Wildvogel- und gehaltenen Geflügelpopulation in der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu) wurden zu präventiven Zwecken erhöhte Biosicherheitsmaßnahmen mit der Allgemeinverfügung vom 24.11.2022, veröffentlicht im Kemptener Amtsblatt 35/22 am 26.11.2022, angeordnet. Inzwischen sind die Fallzahlen laut der aktualisierten Risikoeinschätzung des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 08.08.2023 deutlich zurückgegangen, sodass derzeit auch in Bayern noch von einem moderaten Risiko einer Einschleppung des Virus in Geflügel-

bestände auszugehen ist, welches die erhöhten Biosicherheitsmaßnahmen nicht mehr rechtfertigt. Während dem zurückliegenden Ausbruchsgeschehen wurden auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu) lediglich einige wenige an Geflügelpest verendete Lachmöwen aus der Kolonie am Schwabensberger Weiher festgestellt. Seit Mai 2023 wurden in Kempten (Allgäu) jedoch keine weiteren Fälle mehr registriert, oder bei (in Betrieben) gehaltenen Geflügel festgestellt. Laut LGL hat sich die Geflügelpestsituation in Bayern seit Anfang August 2023 beruhigt. Im Juli wurde bereits ein Rückgang der auftretenden Fälle bei Wildvögeln verzeichnet. Bei gehaltenen Vögeln wurde zuletzt Ende Mai 2023 in einer Hühnerhaltung ein Ausbruch von hochpathogener aviärer Influenza (HPAI, Geflügelpest) festgestellt. Folglich waren die angeordneten, präventiven Maßnahmen überwiegend aufzuheben. Lediglich im Hinblick auf die Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe besteht weiterhin ein relevant hohes Risiko, weshalb die Anordnungen der für die Stadt Kempten (Allgäu) erlassenen Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Abgabe im Reisegewerbe vom 20.10.2022 aus Amtsblatt Nr. 30/22 hierzu weiter bestehen bleiben.

II.

Die kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu) ist gemäß Art. 2 Abs. 2 GVVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zum Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. **Begründung zu Nr. 1** Der Widerruf sämtlicher, angeordneter, präventiver Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest, wie erhöhte Hygienemaßnahmen, Verbot von Märkten, Ausstellungen und Veranstaltungen, das Fütterungsverbot von Wildvögeln, welche in der Allgemeinverfügung über

den Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest, veröffentlicht im Kemptener Amtsblatt Nr. 35/22, bekanntgemacht am 26.11.2022, angeordnet wurden stützt sich auf Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Demnach kann ein rechtmäßiger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Zukunft widerrufen/aufgehoben werden. Die in Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG genannten Einschränkungen liegen nicht vor, da nach aktueller Risikobewertung kein inhaltsgleicher Verwaltungsakt neu erlassen werden müsste und auch kein anderer Hinderungsgrund ersichtlich ist. Die Aufhebung entspricht pflichtgemäßem Ermessen (Art. 40 BayVwVfG). Mit der Anordnung zur Aufhebung der Maßnahmen wird der Risikoeinschätzung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit hinsichtlich einer HPAIV-Einschleppung in Geflügelbestände auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu) Rechnung getragen. Der Einschätzung der Fachbehörde kommt hier eine herausragende Bedeutung zu, da die regionalen Gegebenheiten nur von ihr objektiv bewertet werden können und möglicherweise zu schärferen Maßnahmen, oder zu Lockerungen führen, die der jeweiligen Entwicklung der Seuchenverbreitung angepasst sind. Zwar dienen die Anordnungen dem Schutz vor Tierseuchen, jedoch erscheint das Risiko einer Einschleppung nach derzeitiger Lagebeurteilung so geringfügig, dass bei Beachtung der grundlegenden, gesetzlich geforderten, Vorsichtsmaßnahmen und Verhaltensregeln bei privaten und gewerblichen Geflügelhaltungen (mit Ausnahme im Reisegewerbe) keine Gefahr zu befürchten steht.

Begründung zu Nr. 2

Die Kostenentscheidung in Nr. 2 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des

Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Begründung zu Nr. 3

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs.

4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu) als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht

in Augsburg

Postfachanschrift: 86048 Augsburg,

Postfach 11 23 43

Hausanschrift: 86152 Augsburg,

Kornhausgasse 4.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Thomas Kiechle
Oberbürgermeister